

Entwicklungen im Zivilprozessrecht (1/2) | Le point sur la procédure civile (1/2)

Berichtszeitraum November 2024 bis April 2025



Dr. iur. Lukas Beeler, LL.M. (Harvard), Rechtsanwalt, Zürich*



Linus Bättig, MLaw, Zürich**

I. Gesetzgebung

A. Inkrafttreten der Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung)

Am 1. Januar 2025 sind die Änderungen der Zivilprozessordnung (ZPO)¹ (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) vom 17. März 2023 in Kraft getreten.² Es handelt sich um «punktuelle Verbesserungen»,³ die auf einer umfassenden Prüfung der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen ZPO auf die Praxistauglichkeit durch den Bundesrat beruhten und entsprechend eine Vielzahl von Bereichen betrafen.⁴ Die wesentlichen Neuerungen der ZPO-Revision wurden in der SJZ bereits vorgestellt.⁵ Im prozessualen Alltag bedeutsam sind vor allem die neuen Bestimmungen zu den Prozesskosten (Art. 96 und Art. 98 ZPO), zu den Parteigutachten (Art. 177 ZPO), zum Replikrecht (Art. 53 Abs. 3 ZPO) und zu den Noven (Art. 229 Abs. 2 und 2^{bis}

ZPO). Erste Gerichtsentscheide zu den neuen Bestimmungen der ZPO liegen bereits vor (vgl. hinten II.C.3, II.E.1 und II.E.4).

Das neue Recht gilt – vorbehaltlich der in Art. 407f ZPO genannten Ausnahmen, die auch auf bereits rechtshängige Verfahren Anwendung finden – für alle Verfahren, die nach dem 1. Januar 2025 rechtshängig gemacht werden (Art. 407f ZPO *e contrario*).⁶ Im Rechtsmittelverfahren ist das neue Recht anwendbar, wenn der (vorinstanzliche) Entscheid nach dem 1. Januar 2025 eröffnet wird (vgl. hinten II.E.1).

B. Inkrafttreten des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen

Am 1. Januar 2025 ist neben den Änderungen der ZPO mit dem Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen (HGÜ)⁷ eine weitere für das Zivilprozessrecht bedeutsame neue Rechtsgrundlage in Kraft

* Dr. iur. Lukas Beeler, LL.M. (Harvard), Rechtsanwalt, ist Partner bei der Niederer Kraft Frey AG in Zürich.

** Linus Bättig, MLaw, ist Junior Associate bei der Niederer Kraft Frey AG in Zürich.

1 Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272).

2 Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) vom 17. März 2023, AS 2023 491; Botschaft zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) vom 26. Februar 2020, BBl 2020 2697 (zit. Botschaft ZPO 2020); Bundesrat, Medienmitteilung «Die Änderung der Zivilprozessordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft» vom 6.9.2023, <<https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=97610>> (zuletzt besucht am 11.8.2025).

3 Botschaft ZPO 2020 (Fn. 2) 2698.

4 Botschaft ZPO 2020 (Fn. 2) 2698.

5 Vgl. Ernst F. Schmid, Entwicklungen im Zivilprozessrecht und in der Schiedsgerichtsbarkeit/Le point sur la procédure civile et l'arbitrage, SJZ 2025 154 ff.; Daniel Staehelin/Florence von Mutzenbecher, Die Revision der ZPO vom 17. März 2023, SJZ 2023 815 ff.

6 Trotz des Wortlauts von Art. 62 Abs. 1 ZPO, wonach die Einreichung eines Schlichtungsgesuches Rechtshängigkeit begründet, wird – soweit ersichtlich – von den Gerichten mehrheitlich auf den Zeitpunkt der Klageeinleitung (Eintritt der Fortführungslast) und nicht auf den Zeitpunkt des Schlichtungsgesuchs abgestellt. Vgl. bspw. MietGer ZH MJ250001-H/Z3 vom 10.6.2025 E. 2.2, in: ZMP 2025 Nr. 16, wo festgehalten wird, dass es «einer anerkannten Tradition [entspricht], dass neues Prozessrecht als öffentliches Recht im Zweifel sofort in Kraft treten soll. Wichtige Punkte der Revision, wie etwa die Plafonierung des Kostenvorschusses auf die Hälfte der mutmasslichen Gerichtsgebühr oder die Ausschaltung des Bonitätsrisikos für die Partei, deren Kostenvorschuss nach altem Recht ungeachtet des Prozessausgangs für die Deckung der ganzen Gerichtskosten verwendet werden konnte, oder auch die als nicht sachgerecht empfundene Regelung, dass die Handelsgerichte sich teils mit den Materien des sozialen Privatrechts zu befassen hatten, etwa dem Mietrecht für Wohn- und Geschäftsräume, würden noch längere Zeit nicht greifen, wenn der massgebliche Zeitpunkt nach Art. 407f ZPO an Art. 62 und 64 ZPO gemessen würde».

7 Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen, abgeschlossen am 30. Juni 2005 (SR 0.275.21; zit. HGÜ), in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Januar 2025, AS 2024 547.

Der vollständige Artikel ist verfügbar unter: www.sjz.ch oder www.swisslex.ch